
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

(Satzung über die Erhebung der Hundesteuer)
vom 18. Oktober 2024

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz eins 1.250 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Wellendingen, den 18. Oktober 2024

gez.
Albrecht, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser Satzung am 17.10.2024 zugestimmt.
Ausgefertigt, Wellendingen, den 18.10.2024.